

Arbeitskreis 3

Kosten und Nutzen des Wechselmodells

AK-Leiter: Dipl.-Psych. Dr. Jörg Fichtner und Vorsitzender Richter am OLG Dr. Peter Eschweiler

Wirkungen von Wechselmodellen

Mögliche positive Wirkungen eines Wechselmodells können eine intensivere Beziehung des Kindes zu beiden Eltern, das Erleben von zwei unterschiedlichen sozialen Netzen und stärkere soziale Kompetenzen des Kindes sein. Für die Eltern kann damit eine Konfliktreduktion einhergehen, von der auch das Kind profitiert.

Mögliche negative Aspekte können sein, dass das Kind die Wechsel als belastend erlebt, dass es dadurch in einem unangemessenen Verantwortungs- oder Gerechtigkeitsgefühl für die Eltern bestärkt wird. Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist mit Schwierigkeiten verbunden (Vertretungsmacht? Barunterhaltsanspruch?). Aus der psychologischen Forschung liegen keine konsistenten Ergebnisse über Wirkungen eines Wechselmodells vor.

Voraussetzungen von Wechselmodellen

Hinreichende erzieherische und betreuerische Kompetenzen und hinreichende Eltern-Kind-Beziehungen müssen bei Festlegung eines Wechselmodells vorhanden sein. Die Bereitschaft aller Beteiligten (Eltern und Kinder), ein Wechselmodell zu praktizieren und die Bereitschaft der Eltern, miteinander zu kooperieren und kommunizieren, muss bis zur Einrichtung des Wechselmodells ausreichend entwickelt sein.

MV: 7 von 41 Stimmen plädieren, dass Letzteres lediglich eine Soll-Bestimmung ist.

Die Regelung muss dem kindlichen Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes angepasst sein.

Räumliche Nähe der Elternwohnungen soll in der Regel zur Aufrechterhaltung der Kontinuität sozialer Beziehung vorhanden sein. Das Konfliktniveau der Eltern darf nicht so hoch sein, dass das Kind beeinträchtigt wird. Unterschiede im Betreuungs- und Erziehungsverhalten dürfen nicht mit einer Entwertung der Erziehung durch den anderen Elternteil verbunden sein. Derartige Unterschiede dürfen das Kind nicht überfordern.

Die Eltern müssen sich auf sinnvolle Betreuungsperioden verständigen, die sowohl die Eingewöhnung des Kindes anlässlich des Wechsels als auch die Beziehungskontinuität zu beiden Eltern berücksichtigen. Besonders zu beachten sind die altersentsprechenden Bedürfnisse und der Lebensrhythmus des Kindes.

Bedingungen von Wechselmodellen

Die Eltern müssen bereit sein, ihr Modell entsprechend der Entwicklung des Kindes und der äußeren Umstände in Frage zu stellen und zu verändern. Dies gilt insbesondere für die Frequenz des Wechsels, die unter Einbeziehung der Bedürfnisse des Kindes auszuhandeln ist.

Der finanzielle Mehraufwand muss den Eltern deutlich sein und von ihnen geregelt werden. *(MV: 18 von 53: Die Gesellschaft bzw. der Staat sollten hierbei finanziell unterstützend wirken.)*

An die Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern sind hohe Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung gewährleistet sein muss.

Fazit

Wenn im individuellen Fall die absehbaren Wirkungen als positiv erachtet werden, die Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen durch beide Eltern absehbar erfüllt werden, ist das Wechselmodell eine wichtige Alternative, die von den fachlich Beteiligten (u.a. Jugendämter, Rechtsanwälte und Sachverständige) in den Blick genommen und im Anhörungstermin beim Familiengericht thematisiert werden sollte.